

Legalisierung von Cannabis

Bundeskabinett beschließt neues Gesetz

CL | Mitte August hat das Bundeskabinett das „Gesetz zum kontrollierten Umgang mit Cannabis und zur Änderung weiterer Vorschriften“ beschlossen und das parlamentarische Gesetzgebungsverfahren gestartet. Im Herbst wird das Gesetz im Bundestag und Bundesrat beraten, sodass mit einem Inkrafttreten für Anfang 2024 gerechnet wird. Was sieht das Gesetz vor?

Der Gesetzesentwurf basiert auf dem 2-Säulen-Eckpunktepapier von Bundesgesundheitsminister Karl Lauterbach und Bundeslandwirtschaftsminister Cem Özdemir. Mit dem Gesetz soll die erste Säule des Eckpunktepapiers, der private und gemeinschaftliche nichtgewerbliche Eigenanbau für Erwachsene zum Eigenkonsum, umgesetzt werden.

Das Gesetz sieht u. a. folgende Punkte vor:¹

- Erwachsene sollen privat bis zu 3 Pflanzen anbauen dürfen.
- Cannabis soll in nichtgewerblichen Vereinigungen angebaut werden, die Cannabis an Erwachsene zum Eigenkonsum weitergeben dürfen.
- Der Besitz von bis zu 25 Gramm Cannabis soll straffrei sein, jedoch nicht für Minderjährige.
- Genusscannabis darf nur in einer neutralen Verpackung mit Beipackzettel weitergegeben werden. Dieser muss folgende Mindestangaben enthalten: Gewicht, Erntedatum, Mindesthaltbarkeitsdatum, Sorte und durchschnittlichen THC- und CBD-Gehalt in Prozent.
- Für junge Erwachsene wird eine geringere Abgabemenge sowie ein reduzierter THC-Gehalt festgelegt.
- Aufklärung und Prävention zu Cannabiskonsum sollen gestärkt werden.
- Frühinterventionsprogramme für Minderjährige sollen ausgebaut werden.
- Es soll ein Konsumverbot von Cannabis in einer Schutzzone von 200 Metern Abstand eingeführt werden: zum Eingangsbereich von Anbauvereinigungen, Schulen, Kinder- und Jugendeinrichtungen, Kinderspielplätzen sowie öffentlich zugänglichen Sportstätten.

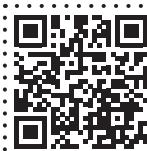
Konsequenzen für die Apotheken

Die Bundesregierung plant für Cannabis zu medizinischen und medizinisch-wissenschaftlichen Zwecken

das „Medizinalcannabisgesetz“ zu erlassen. Dieses soll an die Regelungen des Betäubungsmittelgesetzes (BtMG) angelehnt sein. Die Möglichkeit, Medizinalcannabis als Arzneimittel zu verordnen, soll bestehen bleiben. Die Verschreibung auf einem Betäubungsmittelrezept wird aber aufgrund der Streichung aus dem BtMG in Zukunft nicht mehr notwendig sein. Damit wird in den Apotheken der Dokumentationsaufwand etwas geringer, allerdings entfällt damit auch die zusätzliche BtM-Gebühr von 4,26 €.

Die ABDA hat in einer Stellungnahme zum neuen Gesetz verkündet, dass sie das Medizinalcannabisgesetz ablehnt, da es sich bei Cannabis zu medizinischen Zwecken um ein Arzneimittel handelt und es damit unter die Regeln des Arzneimittelgesetzes fällt. Die ABDA sieht im Medizinalcannabisgesetz die Gefahr, dass Medizinalcannabis als eigenes Produkt eingeordnet werden könnte und damit als Nichtarzneimittel eingestuft würde. Dies könnte zur Folge haben, dass die Apotheken aufgrund von fehlenden Anpassungen apothekenrechtlicher Vorschriften Medizinalcannabis nicht mehr in den Verkehr bringen dürften.²

Weitere Informationen zum Thema Medizinalcannabis finden Sie auf dem DeutschenApothekenPortal in der Rubrik „Medizinisches Cannabis“. Aus unserer Reihe DAP Report liegt diesem Heft die aktuelle Version des DAP Reports „Medizinische Cannabisextrakte“ bei. Hier finden Sie alles Wichtige rund um die Themen Identitätsprüfung, Taxierung und Abgabe.



DAP Report „Medizinische Cannabisextrakte 2023/2024“:

www.DAPdialog.de/7789

¹ Bundesregierung: Fragen und Antworten zur Legalisierung von Cannabis. Online abrufbar unter: <https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/cannabis-legalisierung-2213640>, Stand: 16.08.2023

² ABDA: Stellungnahme der ABDA – Bundesvereinigung Deutscher Apothekerverbände e. V. vom 24. Juli 2023 zum Referentenentwurf eines Gesetzes zum kontrollierten Umgang mit Cannabis und zur Änderung weiterer Vorschriften (CanG). Online abrufbar unter: https://www.abda.de/fileadmin/user_upload/assets/Stellungnahmen/2023/20230724-ABDA-Stellungnahme_CanG.pdf